



Auszug aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Basellandschaft

d. d. 5. Juli 1932.

Nr. 554

Bau-Bewilligung

Auf gestelltes Gesuch, das am 8. Juni 1932 eingelangt ist,
wird an Hans Ramstein-Gerster,

M u t t e n z .

die Baubewilligung für Einfamilienhaus
erteilt.

Besondere Bedingungen:

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Baudirektion behufs Kontrollierung der Schnur-
gerüste schriftliche Anzeige zu machen.

Der Bauherr wird für allfällige Weginstandstellungskosten im
Regulierungsgebiet haftbar gemacht.

Gebühr Fr. 25.-
Inserat „ 2.-
Total Fr. 27.-

In fidem
Sekretariat der Baudirektion:

Brobeck

In Bezug auf die Einrichtung von Feuerstätten und Kaminen wird auf die bezügliche
Verordnung vom 29. Oktober 1890 § 8 ff. (Sammelband 1914, Seite 125 ff.), sowie auf den be-
züglichen Ergänzungsbeschluß vom 22. Juli 1927 (Amtsblatt Nr. 4 vom 28. Juli 1927) verwiesen.

Bei Erstellung von Einfriedigungen ist in denjenigen Gemeinden, welche einen Baulinien-
plan besitzen, eine besondere Bewilligung vom Gemeinderat einzuholen, in den übrigen Gemeinden
dagegen sind einfach die Vorschriften von § 51 des Straßengesetzes, § 7 Absatz 2 und 3 des Bau-
gesetzes und § 80 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. zu beachten.

Gegen Entscheide der Baudirektion kann innerhalb 5 Tagen, vom Datum der Mitteilung an
gerechnet, an den Regierungsrat rekurriert werden (§ 25 des Baugesetzes).

Neubauten, ferner bestehende Gebäude, welche ganz umgebaut werden, müssen neu einge-
schätzt werden, wenn sie im Rohbau erstellt, d. h. eingedeckt sind. Bei Nebengebäuden (Scheunen,
Schopfbauten usw.) ist die Rohbauschätzung nicht zwingend (§ 10 des Brandversicherungsgesetzes).

Das Schätzungsbegehren ist beim Gemeindepräsidenten anzubringen. Ebenso muß die Vor-
nahme der Kontrolle für die Feuerungseinrichtungen und Kamine, bevor diese fertig erstellt bezw.
verputzt sind, beim Gemeindepräsidenten verlangt werden.